



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Mosel

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Detzem, Teilgebiet 1 „In der Löff“

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 71124

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes	3
2. Allgemeines	3
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3. Begründung und Abwägung	4
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	4
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	6
3.4 Sonstige Maßnahmen.....	8
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	8
3.6 Landespflege.....	8
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....	8
3.6.2 Eingriffsregelung.....	8
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	12
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	12
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	12
3.7.2 NATURA 2000.....	12
3.7.3 Artenschutzprüfung	13

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:2.000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5	Massen- und Kostenrechnung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Detzem (WG) (Stammverfahren genannt) wurde am 28.11.2018 (Az.: 71084) durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel nach § 86 Absatz 1, Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Für das Verfahrensgebiet haben die betroffenen Aufbaugemeinschaften Detzem und Pölich den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen beschlossen. Dabei wurden insgesamt 4 Aufbauabschnitte umfangmäßig festgelegt.

Durch Teilungsbeschluss vom 11.04.2019 wurde gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG das Teilgebiet „In der Löff“ als 1. Aufbauabschnitt abgetrennt und als rechtlich selbständiges Flurbereinungsverfahren Detzem (WG), Teilgebiet 1 „In der Löff“ fortgeführt. Der Teilungsbeschluss ist seit dem 03.01.2020 unanfechtbar und letztmalig mit Beschluss vom 27.10.2021 geändert worden.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Die Vorprüfung nach § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), die Verträglichkeitsprüfung NATURA 2000 nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG wurden durchgeführt.

2.2 Planungsgrundlagen

Die grundlegenden Ziele des vereinfachten Flurbereinungsverfahrens Detzem (WG), Teilgebiet 1 „In der Löff“ wurden in der Projektbezogenen Untersuchung zum Stammverfahren entwickelt.

Das Verfahrensgebiet wird im Westen durch die Mosel, im Norden durch die Kreisstraße K 86 sowie durch den 2. und 3. Aufbauabschnitt im Osten und Süden begrenzt.

Es erstreckt sich im Wesentlichen auf die weinbaulich genutzten Flächen östlich und südöstlich der Gemeinde Detzem.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 52 ha.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

- Entfällt -

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss ist es Ziel des Bodenordnungsverfahrens die weinbauliche Nutzung und somit den Erhalt des traditionellen durch den Weinbau geprägten Landschaftsbildes sicherzustellen. Um die wesentliche Nutzung nachhaltig zu sichern, sind dazu im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten in den Rebflächen zu bilden und die Voraussetzungen für die maschinelle Bewirtschaftung zu schaffen.

Für das Stammverfahren Detzem (WG) wurde in 2018 eine projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Hierbei wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, wie z. B. die kleinparzellierte Besitzstruktur und ein zu engmaschiges Wegenetz die eine maschinelle Bewirtschaftung verhindern bzw. erschweren.

Das Flurbereinungsverfahren dient vor allem der Sicherstellung der weinbaulichen Nutzung durch Rationalisierung in der Außenwirtschaft und der damit verbundenen Senkung der Bewirtschaftungskosten i.V.m. mit einem planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt,

- die Senkung der Produktionskosten durch
 - die Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen unter der Berücksichtigung der Pachtverhältnisse durch Arrondierung,
 - Herrichtung der neuen Flächen für die maschinelle Bewirtschaftung z.B. durch Beseitigung von Wirtschafterschwernissen sowie

- Erhalt der weinbaulichen Kernlagen,
 - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von vernetzten Biotopsystemen (z.B. artenreiche Saumstrukturen entlang von Mauern, Wegen, Rebflächen, Trittsteinbiotope),
 - die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (z.B. für Reptilien),
 - die Erhaltung einer vielfältigen und charakteristischen Weinkulturlandschaft,
 - die Verbesserung der Außengebietsentwässerung sowie
 - die Unterstützung touristischer Maßnahmen durch Verbesserung und Aufwertung des Wanderwegenetzes z.B. durch gestalterische Maßnahmen.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind neben bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen auch bauliche Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Die notwendigen baulichen Maßnahmen werden in dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen kann.

Der Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG wurde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

3.2 Wegenetz

Das vorhandene Wege- und Gewässernetz wurde durch vorangegangene Flurbereinigungen in den Jahren 1954 bis 1959 sowie im Jahr 1968 geschaffen. Aus heutiger Sicht ist das Wegenetz zu engmaschig und stellt daher eine Wirtschafterschwernis dar. Zudem genügen die Wege aufgrund der befahrbaren Breite oftmals nicht den Anforderungen an den modernen landwirtschaftlichen Verkehr und den Erfordernissen für eine Bewirtschaftung der angrenzenden Rebflächen mit Maschinen. Das neue Wegenetz wurde so geplant, dass die Anpassung an die heutigen Erfordernisse im Wesentlichen durch den Ausbau vorhandener Wege erfolgen soll. Die Verbreiterung der Wege erfolgt sowohl aus ökologischen als auch ökonomischen Gründen i.d.R. durch den Einbau von rekultiviertem Material.

Die Aufhebung von Wegen ermöglicht eine Verlängerung der Zeilenlängen und somit eine effizientere Bewirtschaftung.

In Kombination mit den neu geschaffenen Planierungsflächen können so maschinell bewirtschaftbare Zeilenlängen von bis zu 170 m erreicht werden.

Die ohne Ausbau verbleibenden Wege dienen weiterhin der Erschließung und Bewirtschaftung der Rebflächen. Ihre Anzahl und Auswahl ist auf die Vielzahl von Eigentümern und deren jeweiligen Anspruch auf eine erschlossene Abfindung von gleichem Wert zurückzuführen.

Im Rahmen der Planwunschgespräche im Februar – April 2021 wurden mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern die betrieblichen Verhältnisse, die zukünftige Abfindungsgestaltung und die Wegenetzplanung erörtert.

Die einzelnen, in mehreren Vorstandssitzungen und Ortsterminen beratenen und beschlossenen Maßnahmen, werden wie folgt begründet:

Weg Nr. 101: Aufgrund des Wegfalls des bituminösen Weges Nr. 606 wird durch die Maßnahme eine neue Erschließung geschaffen und gesichert. Der Weg wird zur Verringerung der Steigung schräg angeordnet.

Weg Nr. 201: Der HAUPTerschließungsweg wird auf der gesamten Länge bergseits um 1 m verbreitert. In der Verbreiterungsfläche wird das Material aus dem rekultivierten Weg Nr. 605 zur Verbesserung der Standsicherheit eingebaut.

Weg Nr. 202: Der HAUPTerschließungsweg wird auf der gesamten Länge talseits um 1 m verbreitert. In der Verbreiterungsfläche wird das Material aus dem rekultivierten Weg Nr. 605 zur Verbesserung der Standsicherheit eingebaut.

Weg Nrn. 605, 606 und 607: Die schwer befestigten Wege entfallen durch die Neuordnung des Verfahrensgebietes. Ihre tlw. wasserführende Funktion (606) wird durch geeignete neue Maßnahmen (722 i.V.m. RHB 424) sichergestellt.

Weg Nrn. 608 und 609: Beide Erdwege werden durch die Neuordnung des Verfahrensgebietes nicht mehr benötigt und entfallen.

Im Verfahrensgebiet gibt es keine Verbindungswege, die im landesweiten Verbindungswegenetz enthalten sind.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt zu keiner Beschleunigung des Wasserabflusses.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen findet im Zuge des Flurbereinungsverfahrens keine Mehrversiegelung statt. Im Gegenteil, durch den Wegfall der Wege Nrn. 605, 606 und 607 kommt es insgesamt zu einer Entsiegelung von befestigten Flächen.

Durch den Wegfall der Erdwege Nrn. 608 und 609 wird die Abflusssituation entschärft, da diese beiden Wege aktuell aufgrund ihrer Ausrichtung das Wasser auf die befestigten Wege in Richtung Ortslage leiten.

Für die VG Schweich bzw. für die Ortsgemeinde Detzem wird vom Planungsbüro Hömme GbR ein Hochwasser- und Starkregenkonzept erarbeitet. Es befindet sich derzeit in der Entwurfsphase. Der derzeitige Planungsstand wurde in der nunmehr zur Genehmigung vorgelegten Planung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist es im Sinne der Starkregenvorsorge essenziell, Lösungen zu finden, die im Starkregenfall eine Bewirtschaftung über die ordnungsgemäße Entwässerung hinaus möglich machen, das heißt wenn die üblichen Entwässerungseinrichtungen nicht mehr funktionieren.

Eine Option bieten sogenannte Notabflusswege, die dann zum Tragen kommen, wenn eben diese Entwässerungseinrichtungen versagen. Sie sollen in einer solchen Situation den Abfluss in Richtung Ortslage unterbrechen, indem das Wasser, im Fall von Detzem, in westlicher Richtung (Richtung Mosel) abgeschlagen wird.

Im Verfahrensgebiet gibt es vier linienförmige Vorfluter, die das Wasser aus den Weinbergen schadlos zur Mosel ableiten und von der Ortslage fernhalten.

Diese Vorfluter sind zum Teil in einem schlechten baulichen Zustand und sollen mit den zugehörigen Trapezschaalen, Durchlässen und Betonrinnen erneuert werden. In dem derzeitigen Hochwasser- und Starkregenkonzeptentwurf wird die Neuanlage von Notabflusswegen empfohlen. Die Ortsgemeinde Detzem fordert in ihrer Stellungnahme die pauschale Erneuerung aller Halbschaalen. Derselbe Wunsch wurde vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft vorgetragen. Sofern die Erneuerung der Wasserführung im objektiven Interesse der Teilnehmergemeinschaft liegt, ist dies im vorliegenden Plan berücksichtigt.

Im Sinne des Hochwasser- und Starkregenkonzeptes sollen die Ein- und Auslaufbauwerke an den neu herzustellenden Vorflutern so angepasst werden, dass das Wasser schnell aufgenommen und in Richtung Mosel abgeleitet werden kann. Zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktion sollen diese wartungsfreundlich gestaltet werden. Die vorhandenen Geröllfänge sind in einem guten Zustand und sollen daher in ihrer jetzigen Form beibehalten werden.

Durch Anlage der Rückhaltebecken Nr. 424 und Nr. 425 kann das anfallende Oberflächenwasser aus den angrenzenden Flächen aufgenommen und zurückgehalten werden. Diese Maßnahmen tragen den globalen Klimaveränderungen mit zunehmend starken Niederschlägen Rechnung. Weiterhin dienen sie der Akzeptanz des Weinbaus in der Bevölkerung und zum Schutz der angrenzenden Ortslage vor Wasser aus den höher liegenden Weinbergslagen. Rückhaltebecken sind im derzeitigen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptentwurf nicht enthalten. Der Nutzen eines an anderer Stelle seitens des DLR Mosel zu Beginn des Verfahrens vorgeschlagenen Rückhaltebeckens (RHB) wird im Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptentwurf kritisch gesehen. Dieser Vorschlag (Lage des RHB oberhalb von Paulskreuz) wird vom Vorsitzenden des Bauern- und Winzerverbandes Detzem und zugleich Vorsitzenden der Aufbaugemeinschaft Detzem in seiner Stellungnahme weiterhin gefordert. Gegen die Umsetzung des RHB oberhalb von Paulskreuz sprechen die topographischen Gegebenheiten, die ein nur sehr gering dimensioniertes RHB zuließen. Des Weiteren sind die hierzu benötigten Flächen nicht im Verfahrensgebiet des Flurbereinungsverfahrens enthalten. Unter Berücksichtigung der auch im Konzeptentwurf zur Starkregenvorsorge kritischen Betrachtung wird auf eine entsprechende Planung verzichtet.

Die Planungsgrundlage für die Regenrückhaltebecken (Maßnahmennummern 424 und 425) ergibt sich aus hydraulischen Berechnungen (s. Beiheft 4). Hieraus resultieren sehr große Dimensionen, die aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (u. a. Topographie) in dieser Größenordnung nicht umgesetzt werden können. Die im vorliegenden Plan vorgesehenen Becken werden daher kleiner dimensioniert. Trotz der kleineren Dimensionierung wird durch die Becken eine Verbesserung der Entwässerungssituation herbeigeführt.

Nach Durchsicht des Plans und einem Abgleich mit dem Protokoll eines Ortstermins und der gemeinsamen Abstimmung zu den Maßnahmen der Starkregenvorsorge, sieht das mit der Erstellung des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes beauftragte Planungsbüro Hömme GbR diese entsprechend berücksichtigt. Sie werden die vorgelegten Planungen des Flurbereinungsverfahrens ihrerseits wiederum auch in den Konzeptentwurf des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes für die Ortsgemeinde (OG) Detzem aufnehmen. Auf Grundlage der Betrachtung des Planungsbüros im Rahmen des Vorsorgekonzeptes können seitens der OG derzeit keine über den vorliegenden Plan hinausgehende Flächenpotenziale für weitere zukünftige Maßnahmen benannt werden.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Mit dem Aufstellen einer Infotafel (Maßnahmennummer: 682) sowie dem Errichten eines Lebensturmes (Maßnahmennummer: 705) soll der auch für Touristen interessante Wilhelm-Risse-Weg aufgewertet werden. Neben dem herrlichen Ausblick ins Moseltal und der für die Kulturlandschaft der Mosel prägenden weinbaulichen Nutzung können sich Wanderer zudem an den entsprechend gestalteten und bepflanzten Wegespitzen erfreuen.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

-entfällt-

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG befinden sich weder im Verfahrensgebiet noch angrenzend.

Unter den Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG fällt der unter der Nr. 6107-0164-2007 kartierte Felsbereich in der Höhe der Staustufe Detzem sowie eine Trockenmauer. Die restlichen Weinbergsmauern sind so stark vermörtelt, dass sie nicht als Trockenmauern anzusehen sind. Die Beseitigung der geschützten Trockenmauer ist nicht vorgesehen, wodurch der Hinweis der Landwirtschaftskammer vollumfänglich berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist die seitens der Ortsgemeinde und des vom Vorsitzenden des Bauern- und Winzerverbandes Detzem und zugleich Vorsitzenden der Aufbaugemeinschaft Detzem angeregte Beseitigung sämtlicher Mauern nicht zielführend, auch wenn diese nicht unter besonderen Schutz gestellt sind. Zahlreiche vorhandene Mauern erleichtern die Bewirtschaftung der ohnehin nicht direktzugänglichen Flächen, da sie die Steigung verringern. Eine Beseitigung würde einen Eingriff ins Schutzgut Boden verursachen, der aus Sicht der Bewirtschaftung keinen Vorteil brächte um aus naturschutzfachlicher Betrachtung kritisch zu sehen ist.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

In den im Plan dargestellten Bereichen werden je nach Bedarf Angleichsplanierungen durchgeführt. Aufgrund der hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Bodengefüges werden diese Flächen gemäß der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) mit einem Biotop-Wertpunkt abgewertet. Eine Minimierung dieser Beeinträchtigung bzw. eine

Aufwertung um einen Biotop-Wertpunkt wird durch die Ansaat einer artenreichen Rebzeilenbegrünung in jeder zweiten Rebzeile der planierten Flächen erreicht. Hierdurch wird eine Verbesserung des Bodengefüges, eine Minderung der Bodenerosion, ein besserer Schutz vor Bodenverdichtung, eine bessere Wasserspeicherung sowie eine Erhöhung der floristischen und faunistischen Vielfalt in der Weinbau-Kulturlandschaft erreicht.

Weiterhin sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Anlage von Saumstreifen

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen sind alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt.

Die Kompensationsmaßnahmen führen zu einer nachhaltigen Aufwertung. Sie sind gerichtet auf

- eine ökologische Verbesserung landschaftlicher Strukturen
- die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps und des Vorkommens besonders geschützter Arten

und erfüllen somit die Vorgaben des § 7 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Darüber hinaus verbleibt durch weitere Maßnahmen sowie der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ eine positive Ökobilanz.

Tab. Erläuterungen zu den Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Art der Anlage	Fläche / Stückzahl	Ziel	Detailfestsetzung und Pflegemaßnahmen
706	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	100 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
707	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	80 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
708	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	220 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

709	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	100 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
710	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	60 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
711	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	248 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
712	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	88 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
713	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	134 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
714	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	140 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
715	Anlage eines Saum-/ Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	110 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

716	Anlage eines Saum- / Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	126 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
717	Anlage eines Saum- / Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	34 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
718	Anlage eines Saum- / Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	146 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
719	Anlage eines Saum- / Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	120 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
720	Anlage eines Saum- / Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	114 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
721	Anlage eines Saum- / Blühstreifens Ansaat von autochtonem Saatgut	40 m ²	Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Nahrungsraum für Reptilien und Insekten	1 x mähen oder Mulchen pro Jahr. Keine Bodenbearbeitung, Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Alle aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen haben eine Entwicklungszeit unter 5 Jahren.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Über den Ausgleichsbedarf hinaus sind verschiedene Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft sowie des Erholungswertes geplant:

- Anlage einer Gabionenmauer mit seitlichem Saumstreifen
- Anlage und Gestaltung von Wegespitzen
- Anlage und Bepflanzung eines Wasserrückhaltebeckens
- Bau eines Lebensturmes

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ fördert die Anreicherung der Landschaft mit heimischen Gehölzen und regionaltypischen Streuobstbäumen.

Bei der Durchführung dieser Aktion bieten sich u.a. folgende Möglichkeiten:

- Pflanzung von Obstbäumen, einheimischen Bäumen und Sträuchern in Wegespitzen, entlang von Wegen oder auf unwirtschaftlichen Restflächen
- Pflanzung von einzelnen Rosen am Zeilenanfang der Rebzeilen

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Vorprüfung zur UVP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erstellt. Die Bekanntgabe erfolgt auf der UVP-Plattform der Länder durch die ADD.

3.7.2 NATURA 2000

Gemäß § 34 BNatSchG ist für die Flurbereinigung eine (Vor-)Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) durchzuführen.

Westlich der Ortslage Detzem befindet sich ein Teilgebiet des FFH¹-Gebietes „Mosel“, für das eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt so weit entfernt, dass Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen und –arten auszuschließen sind.

Auch sind die genannten FFH-Lebensraumtypen und –arten überwiegend dem aquatischen Bereich zuzuordnen und im verfahrensgebiet ohne Relevanz.

Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung (FFH-prüfung) kann somit verzichtet werden.

¹ FFH... Flora-fauna-Habitat

3.7.3 Artenschutzprüfung

Für das Verfahrensgebiet ist eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten durchgeführt worden.
Es liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.